

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Manuela Eggert
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburg, 06.03.2019

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe**

Sehr geehrte Frau Eggert,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum vorliegenden VO-Entwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Bevor ich auf weitere Einzelheiten des Entwurfes eingehe, möchte ich
vorsorglich mit Blick auf die vorgesehene Regelung in **§ 11 Abs. 4** noch-
mals auf den Inhalt des gemeinsamen Schreibens des VDP Sachsen-Anhalt,
der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt und des BLGS (Landesver-
band Sachsen-Anhalt) an Frau Ministerin Grimm-Benne vom 18.01.19
verweisen.

Solange dieses Grundsatzproblem nicht gelöst ist und die Mitglieder der
Schiedsstelle (bzw. die dahinterstehenden Organisationen) ein nicht abzu-
sehendes Risiko hinsichtlich eventueller Prozesskosten trifft, sieht sich der
VDP Sachsen-Anhalt außerstande, in der Schiedsstelle aktiv mitzuwirken.
Unsere Sicht hierzu ist klar: Die ehrenamtliche Mitarbeit in einem solchen
Gremium sollte über die Freistellungs- und Fahrtkosten hinaus (s. § 13 Abs.
2) **zu keinen weiteren Kostenbelastungen** der Mitglieder der Schiedsstelle
(bzw. der dahinterstehenden Organisationen) führen, für einen wirtschaft-

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

lich eher kleinen Verband wie den VDP Sachsen-Anhalt wäre dies nicht verkräftbar.

Nun zu den weiteren Punkten:

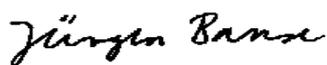
1. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt wäre zu Beginn der VO zunächst einmal grundsätzlich zu regeln, wer konkret die Schiedsstelle in welcher Frist anrufen kann (insbesondere in Fällen des Individualbudgets).
2. Mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen in **§ 3 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8** ist zunächst zu hinterfragen, wen das Ministerium konkret als Interessenvertretungen der privaten Schulen ansieht und nach welchen Kriterien das für Gesundheit zuständige Ministerium Personen zu Mitgliedern der Schiedsstelle bestellen würde, falls die „beteiligten Organisationen“ keine Personen bestellen bzw. benennen sollten. Sollte sich der VDP Sachsen-Anhalt endgültig gegen eine Mitarbeit in der Schiedsstelle entscheiden, wäre es aus unserer Sicht nicht möglich, eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Mitgliederschule des VDP Sachsen-Anhalt zu bestellen, solange dadurch das Prozessrisiko erneut auf den VDP übertragen werden würde.
3. Zwar ist es auch aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt anzustreben, dass die Mitglieder der Schiedsstelle (bzw. deren Stellvertretungen) auch an deren Sitzungen teilnehmen sollten, eine Verpflichtung (so wie in **§ 6 Abs. 1** vorgesehen) hierzu per Verordnung ist hier (angesichts des ehrenamtlichen Mitwirkens) aber zu weitgehend. Zu beachten ist hierbei auch die **relativ kurze Ladungsfrist von 2 Wochen** (s. **§ 8 Abs. 3 S. 1**), die dazu führen könnte, dass sowohl einzelne Mitglieder als auch deren Stellvertretungen wegen anderweitiger beruflicher Verpflichtungen nicht an einer Sitzung teilnehmen können.
4. Das in **§ 6 Abs. 3** vorgesehene Mitwirkungsverbot ist einerseits nachvollziehbar, andererseits schließt es Vertreter*innen aus der Praxis (von Pflegeschulen) zumindest bei Verfahren zum Pauschalbudget immer aus, da diese hiervon stets betroffen wären. Der VDP Sachsen-Anhalt favorisiert daher für das Pauschalverfahren eine weniger restriktive Regelung.
5. Fraglich ist, ob der in **§ 12 Abs. 1 S. 2** benannte Gebührenrahmen ausreichend ist, falls in einem Schiedsverfahren tatsächlich – wie in **§ 9 Abs. 4** vorgesehen – Zeugen und/oder Sachverständige herangezogen werden müssen. Sollten die tatsächlichen Kosten des Schiedsverfahrens

rens die vorgesehene Höchstgebühr überschreiten, wäre zu regeln, wer diese „überschießenden“ Kosten zu welchen Anteilen zu tragen hätte.

Die in **§ 12 Abs. 2 S. 3** getroffene Regelung „Die Vertragsparteien tragen die Gebühren im Verhältnis des Unterliegens“ ist missverständlich. Hier sollten die konkreten Rechtsfolgen benannt werden, z.B. auch im Falle des individuellen Vorgehens gegen ein (nicht zustande gekommenes) Individualbudget. Müssten sich hier bei einem vermittelnden Schiedsspruch die Kosten des Verfahrens der betroffene Schulträger und die beteiligten Kranken- und Pflegekassen sowie das Land teilen oder wären hierbei auch noch die dann eigentlich unbeteiligten Vertreter*innen der staatlichen und privaten Pflegeschulen (bzw. die dahinterstehenden Organisationen) heranzuziehen? Im Übrigen verweise ich darauf, dass es meines Erachtens nach **in § 3 Abs. 6 S. 1** nicht heißen darf „Mitglieder nach Absatz 2 und 3“, sondern **„Mitglieder nach Absatz 3 und 4“**, s. § 36 Abs. 3 S. 1 PflBG.

6. Im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würden sehr wahrscheinlich die Prozesskosten noch weiter erheblich verteuert werden, wenn das vorsitzende Mitglied bzw. dessen Stellvertretung tatsächlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (also nach der Höhe des Streitwertes) vergütet werden würde (s. Entwurf, **§ 13 Abs. 1, S. 5**). Wir schlagen auch hierfür das vorherige Festlegen eines angemessenen Pauschalbetrages vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -